Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Stad	t Stein, Hauptstraße 56, 90547 Stein		
	Flächennutzungsplan 16. Änderung mit Landschaftsplan		
	Bebauungsplan für das Gebiet		
	mit Grünordnungsplan		
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein		
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
	Sonstige Satzung		
	Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB) 12.05.2025		
	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)		
<i>T</i>			
	räger öffentlicher Belange		
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Postfach, 90041 Nürnberg, Tel. 0911/23609-400.			
	Keine Äußerung		
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands		

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)		
		Einwendungen	
		Rechtsgrundlagen	
		Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
2.5	\boxtimes	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	

Sachgebiet 4.22-Bodenschutz:

Hinweis: Der bisherige § 12 BBodSchV wurde mit in Kraft treten der neuen BBodSchV am 01.08.2023 durch die §§ 6 bis 8 der neuen BBodSchV ersetzt. Die Begründung und das Planblatt sollen entsprechend korrigiert werden.

Sachgebiet 4.3-Abwasserbeseitigung:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Dies setzt allerdings voraus, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung/ Gewässerbenutzung) sichergestellt werden kann und die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch den Betreiber sicherzustellen.

Nach §55 WHG sind neue Bauvorhaben im Trennsystem zu erschließen. Folgende wasserwirtschaftlichen Ziele sind im BBP durch die Stadt Stein satzungsrechtlich festzuhalten.

Der lokale Wasserhaushalt ist bei der Planung der Niederschlagswasserbewirtschaftung im Änderungsgebietes zu berücksichtigen. Verdunstungsleistung über Begrünung oder Wasserflächen zu erhöhen wirkt sich positiv aus.

Die natürlichen Abflussverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Versickerung von Niederschlagswasser ist vorrangig umzusetzen.

Sachgebiet 4.4-Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse:

Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe "Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung" herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.

Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.

Wir verweisen auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre "Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge".

Die Bauflächen grenzen an das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ 100) der Rednitz, ein Gewässer I. Ordnung. Wir weisen darauf hin, dass es größere Hochwasserereignisse (HQ extrem) geben kann, als das in den Überschwemmungsgebietskarten dargestellte hundertjährliche Ereignis und für große Schäden infolge Überflutungen der angrenzenden Grundstücke sorgen können. Aus diesem Grund sollten die betroffenen Bauwerke hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Wir verweisen auf die "Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge (Stand: Februar 2022)" des Bundes".

	3
	i.A.
Nürnberg, den 12.05.2025	Thomas Dörr, Stelly. Abteilungsleiter
Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung